

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 11.05.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Bahnhof, Neureuthersaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Feilhauer, Silke

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Hellebrand, Finley

Hesselbach, Martin

Körner, Ramona

Och, Johannes

Preisendörfer, Lucas

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Seger, Christopher

Stühler, Marcel

Dürr, Helga

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Verwaltung

Habersack, Markus

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Riedl, Detlev

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister
Vorlage: GL/007/2026
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO)
Vorlage: GL/008/2026
- 3 Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/009/2026
- 4 Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/010/2026
- 5 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Vorlage: GL/011/2026
- 6 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
Vorlage: GL/012/2026
- 7 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf
Vorlage: GL/013/2026
- 8 Bildung und Besetzung der Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rottendorf (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse)
Vorlage: GL/014/2026
- 9 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder
 - 9.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
Vorlage: GL/015/2026
 - 9.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Randersacker Gruppe
Vorlage: GL/016/2026
 - 9.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf
Vorlage: GL/017/2026
 - 9.4 Bücherei im Wasserschloss
Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/018/2026

- 9.5 Landratsamt Würzburg
Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/019/2026
- 10 Standesamtsbezirk Rottendorf
Wiederbestellung von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt zum Eheschließungs-
standesbeamten für die Wahlzeit 2026 - 2032
Vorlage: GL/005/2026
- 11 1. Bürgermeister Roland Schmitt
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 2 KWBG und
einer Fahrtkostenpauschale
Vorlage: GL/020/2026
- 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Festsetzung der Entschädigungen nach Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 1 KWBG
Vorlage: GL/021/2026
- 13 Sonstiges
 - 13.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 13.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des neu gewählten Gemeinderates sowie die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Herrn Amon von der Main Post. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2026 ohne Einwendungen.

1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister Vorlage: GL/007/2026

Sachverhalt:

Gem. Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GO sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Betreuungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Bürgermeister Roland Schmitt nimmt in feierlicher Form den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Silke Feilhauer, Finley Hellebrand, Martin Hesselbach, Ramona Körner, Lucas Preisendörfer und Marcel Stühler den Eid ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO). Er übergibt jedem neuen Gemeinderatsmitglied ein Präsent und es werden Fotos gemacht. Der Gesamtgemeinderat gratuliert mit viel Beifall.

2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO) Vorlage: GL/008/2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat muss mindestens einen weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wählen. Er hat daher zunächst durch einfachen Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) festzulegen, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wählen will (Ermessensentscheidung nach Art. 35 Abs. 1 GO). Ein vierter Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin wäre unzulässig, eine etwaige Wahl nichtig.

Zum weiteren Bürgermeister bzw. zur weiteren Bürgermeisterin sind ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Bisher gibt es in Rottendorf einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Auf Vor-

schlag von 1. Bürgermeister Roland Schmitt fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass es in der Wahlzeit 2026 – 2032 in Rottendorf auch wieder einen zweiten und einen dritten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin gibt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3 Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin Vorlage: GL/009/2026

Sachverhalt:

Vor der Wahlhandlung beruft 1. Bürgermeister Roland Schmitt die beiden Fraktions-sprecher der größten Fraktionen CSU und BWG Robert Geulich und Christopher Se-ger in den Wahlvorstand. Der Gemeinderat stimmt dieser Berufung einstimmig zu.

Wählbar zum zweiten Bürgermeister bzw. zur zweiten Bürgermeisterin sind alle ehren-amtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister bzw. zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO). Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehr-heit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgege-benen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgege-benen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälf-te der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Per-sonen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO).

Unter Wahlen ist die Bestimmung einer Person für ein Amt durch den Gemeinderat zu verstehen. Anders als bei Abstimmungen gemäß Art. 51 Abs. 1 GO setzen sie keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus. Auch wenn Wahlvorschläge gemacht wurden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden (Bay VGH vom 26.02.1992). Eine Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn nur eine Person für das zu besetzende Amt in Be-tracht kommt.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Für die Wahl zur 2. Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfart vorgeschlagen. Frau Wohlfart ist kompetent, erfahren und eine Frau. Bereits vor sechs Jahren hat die CSU mit Monika Wohlfart eine Frau für das Amt der 2. Bürgermeisterin vorgeschlagen. Leider wurde sie damals nicht gewählt. Begründet wird der Antrag auch mit dem deutlichen Stimmenzuwachs für die CSU bei der Kommunalwahl und dem einen Mandat mehr. Die CSU ist jetzt bei weitem die stärkste Fraktion mit nun acht Gemeinderatsmitgliedern.

Die Fraktion der GRÜNEN schlägt Frau Lena Vogel-Weigel als zweite Bürgermeisterin vor. Es habe sich in den letzten sechs Jahren bewährt, alle Fraktionen an den Bür-germeisterämtern zu beteiligen. Frau Vogel-Weigel hat sich in den letzten Jahren sehr engagiert und verdient gemacht als Gemeinderatsmitglied.

Nachdem es keine weiteren Wahlvorschläge gibt, werden an alle Gemeinderatsmit-glieder und den 1. Bürgermeister Stimmzettel ausgegeben, auf denen alle Gemein-deratsmitglieder aufgeführt sind.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zur 2. Bürgermeisterin votieren 7 Gemeinde-

ratsmitglieder für Frau Monika Wohlfart und 13 Gemeinderatsmitglieder für Frau Lena Vogel-Weigel. Da Frau Lena Vogel-Weigel mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, ist sie zur 2. Bürgermeisterin der Gemeinde Rottendorf gewählt. 1. Bürgermeister Roland Schmitt fragt Frau Vogel-Weigel, ob sie die Wahl annimmt. Frau Vogel-Weigel nimmt die Wahl mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

4 Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin **Vorlage: GL/010/2026**

Sachverhalt:

Wählbar zum dritten Bürgermeister bzw. zur dritten Bürgermeisterin sind alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister bzw. zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO). Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO).

Unter Wahlen ist die Bestimmung einer Person für ein Amt durch den Gemeinderat zu verstehen. Anders als bei Abstimmungen gemäß Art. 51 Abs. 1 GO setzen sie keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus. Auch wenn Wahlvorschläge gemacht wurden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden (Bay VGH vom 26.02.1992). Eine Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn nur eine Person für das zu besetzende Amt in Betracht kommt.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Für die Wahl zur dritten Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfart vorgeschlagen. Frau Wohlfart ist kompetent, erfahren und bringt alles für das Amt der dritten Bürgermeisterin mit. Begründet wird der Antrag auch mit dem deutlichen Stimmenzuwachs für die CSU bei der Kommunalwahl und dem einen Mandat mehr. Die CSU ist jetzt bei weitem die stärkste Fraktion mit nun acht Gemeinderatsmitgliedern und sollte ein weiteres Bürgermeisteramt bekommen.

Die Fraktion der GRÜNEN schlägt Herrn Bernd Horak als dritten Bürgermeister vor. Er habe sich in den letzten sechs Jahren bereits in diesem Amt bewährt und alle Fraktionen sollten an den Bürgermeisterämtern beteiligt werden. Herr Horak hat sich in den letzten Jahren sehr engagiert und verdient gemacht als Gemeinderatsmitglied und dritter Bürgermeister.

Nachdem es keine weiteren Wahlvorschläge gibt werden an alle Gemeinderatsmitglieder und den 1. Bürgermeister Stimmzettel ausgegeben auf denen alle Gemeinderatsmitglieder aufgeführt sind.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zur dritten Bürgermeisterin bzw. zum dritten Bürgermeister votieren 6 Gemeinderatsmitglieder für Frau Monika Wohlfart, eine Stimme ist ungültig und 13 Gemeinderatsmitglieder für Herrn Bernd Horak. Da Herr Bernd Horak mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat ist er zum dritten Bürgermeister der Gemeinde Rottendorf gewählt.

1. Bürgermeister Roland Schmitt fragt Herrn Bernd Horak, ob er die Wahl annimmt. Herr Bernd Horak nimmt die Wahl mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

5 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen **Vorlage: GL/011/2026**

Sachverhalt:

Wer in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis nach Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG gewählt ist und die Wahl wirksam angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin; eine Annahme der Wahl in elektronischer Form ist nicht möglich. Eine Ernennung entfällt (Art. 9 KWBG). Aber eine Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin zu leisten.

Die zweite Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel und der dritte Bürgermeister Herr Bernd Horak werden nach Art. 27 KWBG durch den 1. Bürgermeister in feierlicher Form vereidigt und sprechen folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

1. Bürgermeister Roland Schmitt gratuliert beiden weiteren Bürgermeistern noch einmal ganz herzlich und übergibt ihnen ein Präsent. Anschließend werden Bilder gemacht. Der gesamte Gemeinderat und die Zuhörerinnen und Zuhörer gratulieren mit viel Applaus.

6 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) **Vorlage: GL/012/2026**

Sachverhalt:

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) sind die Zusammensetzung des Gemeinderats, die Ausschüsse und deren Größe, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder mit Entschädigung und der Status der Bürgermeister geregelt.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) wurde entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags überarbeitet. Die Änderungen sind rot eingetragen. Wesentliche Änderungen sind:

- Die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses soll von acht Mitglieder auf sieben Mitglieder reduziert werden. Art. 103 Abs. 2 GO schreibt als Mindestgröße drei und höchstens sieben Mitglieder vor. Jedoch beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen soll.
- Das Sitzungsgeld soll von 40,00 € pro Sitzung auf 50,00 € pro Sitzung erhöht werden. Die letzte Anpassung war im Jahr 2014.
- Die Stundenentschädigung in § 3 Abs. 3 soll von 25,00 € auf 30,00 € erhöht werden.
- Neu ist, dass auch nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden Kindern,

die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind oder Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt werden.

- Die pauschale Fraktionsentschädigung soll von 400,00 € auf 500,00 € jährlich angepasst werden. Zum 01.01.2023 gab es hier die letzte Anpassung von 300,00 auf 400,00 €. Die Entschädigung pro Fraktionsmitglied soll von 20,00 € auf 25,00 € erhöht werden.

Auf Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) der Gemeinde Rottendorf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beige-fügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Jedoch soll der Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf **Vorlage: GL/013/2026**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Geschäftsordnung. Diese muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung vom 12.05.2020 überarbeitet. Die eingearbeiteten Änderungen basieren auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt jedem Ratsmitglied vor. Änderungsvorschläge aus der Fraktionssprecherbesprechung wurden bereits eingearbeitet. Erster Bürgermeister Roland Schmitt erläutert die wesentlichen Änderungen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sind folgende wesentlichen Neuerungen in roter Schrift eingearbeitet:

- In § 2 Nr. 7 werden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG als Beispiele aufgenommen.
- In § 2 Nr. 15 wird der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen aufgenommen.
- In § 2 Nr. 22 werden neu die Regional- und Landesplanung aufgenommen.
- In § 2 Nr. 29 werden neben der EN-Halle, Sing- und Musikschule und Wasserschloss die ehemalige Schule Rothof und das Bahnhofsgebäude aufgenommen.
- In § 6 Abs. 1 wird aufgenommen, dass als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören gelten.
- In § 6 Abs. 3 wird die Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO aufgenommen. Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied im Ausschuss, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
- In § 7 Abs. 1 wird die Ergänzung, dass jeder Ausschuss mindestens einmal jährlich einberufen werden soll, gestrichen. Diese Formulierung ist auch nicht Text der Mustergeschäftsordnung.
- In § 7 Abs. 2 wird beim Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren

neu die Vorbereitung von Gemeindejubiläen und gemeindlichen Ehrungen aufgenommen.

- In § 8 Abs. 3 a) und b) sind inhaltsgleich mit Abs. 3 Nrn. 1 a) und b) der bisherigen Geschäftsordnung. Der frühere Abs. 3 Nr. 2 entfällt, da er falsch war. Zur Stärkung des Bauausschusses wird in § 8 Abs. 3 c) die Vergabegrenze von Aufträgen für Bauvorhaben auf 100.000 € angepasst. Bisher waren dies 50.000 € für bereits laufende Bauvorhaben. Ebenfalls wurde zur Stärkung des Ausschusses die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, die Ausübung von vertraglichen Vorkaufsrechten und die Entscheidung über die zeitliche Reihenfolge der notwendigen Instandsetzungen von Gemeindestraßen aufgenommen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) wird bei den Aufgaben des Bürgermeisters „sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates“ mit aufgenommen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel beim 1. Bürgermeister von 25.000 € auf 40.000 € angepasst. Die Empfehlung des Gemeinderats lautet 6 bis 8 € pro Einwohner. Entsprechend werden auch alle anderen Beträge für Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung entsprechend angepasst.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 2 e) wird zur Klarstellung aufgenommen, dass zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters gehört, Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 4 a) hat sich die Rechtsgrundlage geändert. Sie ist jetzt Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (bisher war es Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO).
- In § 21 Abs. 1 wird die neue Rechtslage des Art. 46 Abs. 2 GO aufgenommen. Bisher waren nach Beginn der Wahlzeit 14 Tage Zeit eine Sitzung einzuberufen, jetzt sind es vier Wochen.
- In § 27 Abs. 8 wird die Formulierung „sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird“ neu aufgenommen.
- In § 33 Abs. 1 wird aufgenommen, dass man sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen kann. In Abs. 3 wird aufgenommen, dass auch Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- Der Standort in § 35 Abs. 3 Nr. 2 hat sich geändert. Die Gemeindetafel steht nicht mehr Ecke Vorderer Talweg/Würzburger Straße, sondern in der Würzburger Straße (Nähe Sparkasse)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rottendorf. Der Geschäftsordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8 Bildung und Besetzung der Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rottendorf (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse) Vorlage: GL/014/2026

Sachverhalt:

Welche Ausschüsse gebildet werden und die Größe der Ausschüsse, wird in der Sat-

zung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat bei der Besetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Im Geschäftsordnungsentwurf wurde wie bisher das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer festgelegt. Bei diesem Verfahren gibt es die wenigsten Ungenauigkeiten hinsichtlich Überaufrundung oder Unterrepräsentierung. Als zulässig anerkannt sind aber auch die Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Lagué/Schepers und d'Hondt. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie welches Verfahren Anwendung finden soll. Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion mathematisch vorzugswürdigen Verfahrens gibt es nicht. Anzumerken ist auch, dass keines der genannten Berechnungsverfahren zu mathematisch genauen Ergebnissen führt.

Nach der Kommunalwahl vom 08.03.2026 gibt es mit der CSU (8 Mitglieder), der BWG (5 Mitglieder), der SPD (4 Mitglieder) und den Grünen (3 Mitglieder) vier Fraktionen im Gemeinderat. Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderates (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist (BVerwG, B. v. 07.12.1992 – 7 B49/92).

Die Fraktionssprecher schlagen wie bisher 8er Ausschüsse vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss darf nach Art. 103 Abs. 2 GO mindestens 3 und maximal 7 Mitglieder haben. Im Beschluss zur Hauptsatzung hat der Gemeinderat bereits entschieden, dass auch der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder haben soll.

Beschluss:

1. Die Ausschüsse für Hauptverwaltung und Finanzen, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren und der Bauausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss werden mit 8 Mitgliedern besetzt. Davon entfallen auf die

CSU	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
SPD	2 Sitze
BWG	2 Sitze
2. Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
Die namentliche Besetzung der Ausschüsse wurde von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen und geht aus der im Anhang befindlichen Aufstellung hervor. Sie wird vom Gemeinderat anerkannt und beschlossen.
3. Als Fraktionssprecher werden bestimmt:
Für die CSU-Fraktion Herr Robert Geulich, als sein Stellvertreter Herr Johannes Och.
Für die Grünen-fraktion Herr Josef Pohly, als seine Stellvertreterin Frau Monika Preisdörfer.
Für die SPD-Fraktion Herr Bernd Horak, als seine Stellvertreterin Frau Petra Hauck.
Für die BWG-Fraktion Herr Christopher Seger, als seine Stellvertreterin Frau Lena Vogel-Weigel.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder

**9.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
Vorlage: GL/015/2026**

Sachverhalt:

Bei diesem Punkt merkt 1. Bürgermeister Roland Schmitt an, dass es sinnvoll ist für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg und für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe identische Gemeinderatsmitglieder zu Verbandsräten und Verbandsrätinnen zu bestellen.

Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei weitere Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen. Für jeden Verbandsrat bzw. Verbandsrätin sind auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benennen.

Von den Fraktionen sind bereits Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden:

Beschluss:

Zum Verbandsrat bzw. zur Verbandsrätin in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg werden bestellt:

1. Bürgermeister Roland Schmitt

Stellvertreter: Thomas Schmitt

Silke Feilhauer

Stellvertreter: Bernd Horak

Monika Preisendörfer

Stellvertreter: Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**9.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe
Vorlage: GL/016/2026**

Sachverhalt:

Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei weitere Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen. Für jeden Verbandsrat bzw. Verbandsrätin sind auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benennen.

Von den Fraktionen sind schon Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden:

Beschluss:

Zum Verbandsrat bzw. zur Verbandrätin in der Verbandversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe werden bestellt:

1. Bürgermeister Roland Schmitt
Silke Feilhauer
Monika Preisendörfer

Stellvertreter: Thomas Schmitt
Stellvertreter: Bernd Horak
Stellvertreter: Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf

Vorlage: GL/017/2026

Sachverhalt:

Dem Seniorenrat Rottendorf gehört nach dessen Geschäftsordnung auch ein Mitglied aus dem Gemeinderat an. Von den Fraktionen erreichte uns der Vorschlag, dass Frau Monika Wohlfart entsandt werden soll. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt Frau Monika Wohlfart zur Vertreterin des Gemeinderates im Seniorenrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9.4 Bücherei im Wasserschloss

Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen aus dem Gemeinderat

Vorlage: GL/018/2026

Sachverhalt:

Gemäß § 5 des Kooperationsvertrages über die Einrichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Bücherei in Rottendorf (Bücherei im Wasserschloss) zwischen der Gemeinde und der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus gehören dem Beirat der 1. Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter und zwei weitere Vertreter der Gemeinde als stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind vom Gemeinderat zu benennen.

Von den Fraktionen erreichte uns die im Beschlussvorschlag genannten Vertreter und Vertreterinnen.

Der Gemeinderat fragt, ob nicht auch für die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats im Seniorenrat Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden sollten?

Bürgermeister Roland Schmitt antwortet, dass er dies erst im Büchereibeirat selbst besprechen und entscheiden will. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat entsendet neben dem 1. Bürgermeister Roland Schmitt, Frau Monika Preisendörfer und Frau Petra Hauck in den Büchereibeirat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.5 Landratsamt Würzburg

Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat

Vorlage: GL/019/2026

Sachverhalt:

Die Bestellung der Jugendbeauftragten geschieht im Rahmen der Aufgaben nach Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Die Gemeinden werden damit zusätzlich zu den Bestimmungen des Art. 57 GO in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. In der Umsetzung dieses Auftrages wurde in der Vergangenheit für die Kinder und Jugendlichen viel Positives erreicht. Dieses Engagement soll auch in der nächsten Wahlperiode erfolgreich fortgesetzt werden. Die gestiegene Bedeutung und Fortentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden macht es deshalb auch in Zukunft erforderlich, dass besondere Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen aus der Mitte des Gemeinderates für Angelegenheiten der Kinder und Jugend bestimmt werden. Jugendbeauftragte werden in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Sie sind Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten im Gemeinderat einbringen, unterstützen und fördern.

Die Jugendbeauftragten des Landkreises Würzburg werden nach Beginn der neuen Sitzungsperiode durch die Kommunale Jugendarbeit in ihre Aufgaben eingeführt, mit Arbeitsmaterialien ausgestattet und in ihrer Tätigkeit begleitet und beraten. Die Kreisjugendpfleger wollen damit die Gemeinden bestmöglich in ihrer Arbeit für die Kinder und Jugendlichen beraten und unterstützen. Pro Jahr sind ein bis zwei Treffen geplant. Dem Amt für Jugend und Familie sind daher Namen und Anschrift mit E-Mail-Adressen der neuen Jugendpfleger zu nennen.

In der Wahlperiode 2020 – 2026 waren für die Gemeinde Rottendorf Frau Dr. Eva-Maria Distler, Frau Monika Preisendörfer, Herr Christopher Seger und Herr Johannes Och die Jugendbeauftragten.

Von den Fraktionen wurden im Vorfeld dieser Sitzung die im Beschlussvorschlag genannten Personen als Jugendbeauftragte vorgeschlagen. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Als Jugendbeauftragte werden bestellt:

Herr Finley Hellebrand, Herr Martin Hesselbach, Herr Lucas Preisendörfer und Herr Marcel Stühler.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10 Standesamtsbezirk Rottendorf

Wiederbestellung von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt zum Eheschließungsstandesbeamten für die Wahlzeit 2026 - 2032

Vorlage: GL/005/2026

Sachverhalt:

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt 1. Bürgermeister Roland Schmitt die Sitzungsleitung an die 2. Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel.

In den letzten sechs Jahren war 1. Bürgermeister Roland Schmitt bereits Eheschließungsstandesbeamter. Die Bestellung eines Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten erlischt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG mit dem Ablauf seiner Amtszeit bzw. mit dem Ende der Wahlzeit. In diesem Fall von Herrn 1. Bürgermeister Roland Schmitt am 30. April 2026.

Der Gemeinderat kann den ersten Bürgermeister zum Standesbeamten mit dem beschränkten Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen“ nach § 2 Abs. 3 AVPStG neu- bzw. wiederbestellen.

Die Verwaltung schlägt vor 1. Bürgermeister Roland Schmitt wieder zum Eheschließungsstandesbeamten zu ernennen. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister Roland Schmitt wird für die Wahlzeit 2026 – 2032 zum Standesbeamten mit dem beschränkten Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen“ nach § 2 Abs. 3 AVPStG bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

1. Bürgermeister Roland Schmitt nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

11 1. Bürgermeister Roland Schmitt
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 2 KWBG und
einer Fahrtkostenpauschale
Vorlage: GL/020/2026

Sachverhalt:

Auch für diesen Tagesordnungspunkt übergibt 1. Bürgermeister Roland Schmitt die Sitzungsleitung an die 2. Bürgermeisterin Frau Lena Vogel-Weigel.

Grundbezüge (Grundgehalt und Familienzuschlag)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten KWBG zum 01.08.2012 ist die Besoldung berufsmäßiger Bürgermeister und Bürgermeisterinnen eindeutig durch Gesetz geregelt. Es wurde eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb eines Einwohnerbereichs vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG). Danach ist der erste Bürgermeister in Rottendorf (Einwohnergrößenklasse 5.001 bis 10.000 Einwohner) in die Besoldungsgruppe A 16 (Endstufe – vgl. Art. 45 Abs. 4 Satz 4 KWBG) einzustufen. Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. Nebenbezüge sind die jährlichen Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen (Art. 45 Abs. 4 KWBG).

Dienstaufwandsentschädigung

Neben der Besoldung erhalten Kommunale Wahlbeamte auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Der Rahmensatz beträgt zwischen 267,14 € und 878,10 €. Die Dienstaufwandsentschädigung nimmt an der allgemeinen Lohnentwicklung teil; sie beträgt aktuell 684,31 €.

Reisekosten

Da die Gemeinde keinen Dienstwagen zur Verfügung stellt, erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekos-

tengesetzes. In der kommunalen Praxis ist es üblich, von der Regelung des Art. 19 des Bayerischen Reisekostengesetzes und damit von der Pauschalierung Gebrauch zu machen. Hierzu ist es normal üblich, über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuches zu führen. Danach wird die durchschnittliche monatliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,40 €/km multipliziert und durch den Gemeinderat festgesetzt. Der so ermittelte Wert i.H.v. 250 € pro Monat wurde bereits unter Bürgermeister Rainer Fuchs im Jahr 2008 festgesetzt. Nach 12 Jahren im Jahr 2020 wurde der Betrag auf 300 € angepasst. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen insbesondere auch im Öl- und Benzinbereich in den letzten Jahren wird eine Erhöhung auf 350 € pro Monat vorgeschlagen.

Ohne weitere Diskussion fasst die 2. Bürgermeisterin folgenden

Beschluss:

1. Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG für den 1. Bürgermeister bleibt unverändert und wird auf 684,31 € festgelegt.
2. Die Reisekostenvergütung nach Art. 48 KWBG für alle Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw innerhalb Unterfrankens wird auf 350 € monatlich festgesetzt. Für die Pauschalierung wird das Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des Bayerischen Reisekostenrechts anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Bürgermeister Roland Schmitt nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil

12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen Festsetzung der Entschädigungen nach Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 1 KWBG Vorlage: GL/021/2026

Sachverhalt:

Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen haben neben der als Gemeinderat gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 KWBG).

Die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen ist im Einvernehmen mit den Betreffenden durch Beschluss festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG). Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam (Art. 54 Abs. 1 Satz 4 KWBG).

Zu beachten ist, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigungen eines weiteren Bürgermeisters/einer weiteren Bürgermeisterin zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen dürfen, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ort- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.

Aktuell beträgt die Aufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister 494,69 € pro Monat und für den 3. Bürgermeister 203,69 € monatlich. Die beiden Aufwandsent-

schädigungen nehmen an der dynamischen Lohnentwicklung teil. Die Fraktionssprecher haben in der Besprechung am 14.04.2026 übereinstimmend vorgeschlagen, die Entschädigung für den 2. Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin auf monatlich 550,00 € anzupassen und die Entschädigung für den dritten Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin auf 350,00 € anzupassen.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Beschluss 1:

Die ehrenamtliche 2. Bürgermeisterin erhält neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied (= Sitzungsgeld), gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab dem 01.05.2026 eine monatliche Entschädigung von 550,00 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Bürgermeisterin Lena Vogel-Weigel nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss 2:

Die Entschädigung des 3. Bürgermeisters bzw. der 3. Bürgermeisterin wird ab 01.05.2026 auf monatlich 350,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Bürgermeister Bernd Horak nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss 3:

Wird der berufsmäßige 1. Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat vertreten, so

erhält der 2. bzw. 3. Bürgermeister/Bürgermeisterin ab dem 2. Monat der Vertretung für jeden

Tag 1/30 der Summe des monatlichen Grundgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung

des 1. Bürgermeisters. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die

Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ort- und Familienzuschlag der Stufe V und

Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG). Für diese Zeit der

Vertretung steht keine Entschädigung als Gemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Bürgermeisterin Lena Vogel-Weigel und 3. Bürgermeister Bernd Horak nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

13 Sonstiges**13.1 Informationen für den Gemeinderat**

- Der Vorsitzende gibt an dieser Stelle einige Informationen für die neuen Gemeinderatsmitglieder. Beispielsweise welche Informationen unter dem Punkt "Sonstiges" erfolgen.

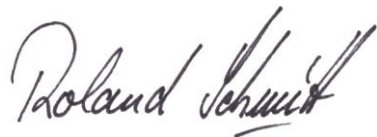
13.2 Fragen aus dem Gemeinderat

Es gibt keine Fragestellungen aus dem Gemeinderat.

13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Eine Information oder Feststellung eines Bürgers, dass Schmutzwasser von der Bundesstraße B8 in den Kanal fließt, weist der Vorsitzende mit dem Hinweis zurück, dass an dieser Stelle nur Fragestellungen möglich sind. Er kann sich mit seinem Punkt gerne direkt an ihn wenden.
- Am Ende des öffentlichen Teils der konstituierenden Gemeinderatssitzung bedankt sich
1. Bürgermeister Roland Schmitt bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern für deren Kommen und Interesse an der Kommunalpolitik.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in dark ink, reading 'Roland Schmitt'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Roland' and last name 'Schmitt' clearly distinguishable.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister